

Ä1

Struktureller Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Landau

Titel: Ä1 zu Str-A5: Mehrheitsregelungen Transparent erklären

Von Zeile 2 bis 4:

Füge ein nach (4) als (5): “Zu **Beginn**-jeder entscheidungsbefugten Gremiensitzung sind die **Erklärungen von** Bedeutungen und Funktionsweisen der Mehrheiten, insbesondere die Auswirkungen einer Enthaltung, den Teilnehmer*innen **zugänglich zu erläutern** machen.”

Begründung

Durch die offenere Formulierung bleibt es der Organisation der Sitzungen offen, welchen Weg der Erläuterung sie wählt, nimmt sie allerdings dennoch in die Pflicht. Wir begrüßen die Intention des Antrages. denken aber, dass bspw. bei einer dreitägigen Sitzung ein Beilegblatt auf den Plätzen hilfreicher ist um Wissenshierarchien abzubauen als eine Erläuterung zu Beginn.

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Universität Lüneburg

Titel: Ä1 zu SÄ-A1: Anpassung der Stimmenverteilung

geänderte Fassung

In der Mitgliederversammlung haben Mitglieder von Hochschulen mit

- a) bis zu einschließlich 7.000 Student*innen jeweils eine,
- b) mehr als 7.000 und bis einschließlich 14.000 Student*innen jeweils zwei,
- c) mehr als 14.000 und bis einschließlich 21.000 Student*innen jeweils drei,
- d) mehr als 21.000 und bis einschließlich 28.000 Student*innen jeweils vier,
- e) mehr als 28.000 und bis einschließlich 35.000 Student*innen jeweils fünf,
- f) mehr als 35.000 und bis einschließlich 42.000 Student*innen jeweils sechs,
- e) mehr als 42.000 Student*innen jeweils sieben Stimmen.

Bei Abstimmungen zur Geschäftsordnung hat jedes Mitglied eine Stimme. Der Stimmenberechnung liegen die Zahlen der zu Beginn des Haushaltsjahres des Vereins eingeschriebenen Student*innen der betreffenden Student*innenschaft zugrunde. Die Stimmen können nur durch legitimierte Mitglieder der betreffenden Student*innenschaft geführt werden. Die Stimmen müssen von jeder Student*innenschaft einheitlich abgegeben werden. Eine natürliche Person reicht zur Stimmenführung aus.

Begründung

Wir erkennen, dass große Studierendenschaften sich durch die sehr großen Sprünge der aktuellen Satzung benachteiligt fühlen. Die vorgeschlagene Regelung wird jedoch der Sitzungsleitung sowie der Vorbereitung sehr viel bürokratischen Aufwand bringen. Dennoch möchten wir dem Interesse von großen Studierendenschaften gerechter werden und die großen Sprünge anpassen.

P.S.: Zukünftig würden wir anstatt vier farbige Stimmkarten nunmehr sieben farbige

Stimmkarten nutzen müssen.

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Daniel Janke (Studierendenvertretung Universität Würzburg)

Titel: Ä1 zu SÄ-A2: Regelungen zum Protokoll der Mitgliederversammlung in die Satzung

geänderte Fassung

In Zeile 22 einfügen:

Passe die Zählung der folgenden Paragraphen der Satzung entsprechend an.

Ändere in der Satzung:

- In § 6 Abs. 3 wird "sofern nicht nach § 41 (4) Beiträge erlassen" zu "sofern nicht nach § 42 (4) Beiträge erlassen" geändert.
- In § 7 Abs. 1 wird "§ 41 Abs. 2 bleibt unberührt." zu "§ 42 Abs. 2 bleibt unberührt."
- In § 17 Abs. 3 wird "Im Falle des §22 Abs. 10 Satz 3 tritt" zu "Im Falle des § 23 Abs. 10 Satz 3 tritt" geändert.
- In § 27 wird "§ 15 Abs. 2 (f) und § 21 Abs. 1 (e) bleiben unberührt." zu "§ 16 Abs. 2 (f) und § 22 Abs. 1 (e) bleiben unberührt." geändert.
- In § 29 Abs. 8 wird "§ 29 Abs. 2 für die Gesamtheit" zu "Abs. 2 für die Gesamtheit" geändert.
- In § 44 Abs. 1 wird "die harte Quotierung gem. § 29 Abs. 2 sicherzustellen." zu "die harte Quotierung gem. § 30 Abs. 2 sicherzustellen." geändert.
- In § 47 Abs. 1 wird "nach § 14 Abs. 2" zu "nach § 15 Abs. 2" geändert.
- In § 50 Abs. 2 wird "§ 52 Abs. 2 gilt entsprechend." zu "§ 53 Abs. 2 gilt entsprechend." geändert.

Ändere in der Finanzordnung:

- In § 3 Abs. 3 wird "nach § 46 Abs. 1 der Satzung" zu "nach § 47 Abs. 1 der Satzung" geändert.

Änderung in der Geschäftsordnung:

- In § 11 Abs. 1 wird "§ 14 Absätze 4 und 5 der Satzung" zu "§ 15 Absätze 4 und 5 der Satzung" geändert.

- In § 11 Abs. 2 wird "nach § 14 Abs. 4 der Satzung" zu "nach § 15 Abs. 4 der Satzung" geändert.

Begründung

Wenn ein neuer Paragraph in die Satzung eingeführt wird, sollten natürlich auch alle Verweise in der Satzung und den Ordnungen angepasst werden. In § 29 der Satzung wird der Verweis auf den Paragraphen entfernt, weil sich der Verweis auf einen Absatz des selben Paragraphen bezieht.

Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Universität Mainz

Titel: **Ä2 zu SÄ-A2: Regelungen zum Protokoll der Mitgliederversammlung in die Satzung**

geänderte Fassung

In § 5 der Geschäftsordnung wird ein neuer Absatz 2 mit folgendem Inhalt eingefügt:
Über die Sitzung eines anderen Organs wird ein Protokoll angefertigt, das die wesentlichen Inhalte der Sitzung wiedergibt.

Begründung

Die Verschiebung der Bestimmungen über das Protokoll der Mitgliederversammlung aus der Geschäftsordnung ist nicht erforderlich, da § 13 Abs. 5 der Satzung bereits bestimmt, dass die Geschäftsordnung nähere Bestimmungen über die in den anderen Absätzen des § 13 geregelten Sachverhalte - und somit auch über das in § 13 Abs. 3 genannte Protokoll - enthält.

Der Urantrag hat daher keinen näheren Regelungsgehalt außer dass die Bestimmungen über die Protokolle der anderen Organe außer der Mitgliederversammlung dahingehend reduziert werden, dass nicht mehr die Bestimmungen über das Protokoll der Mitgliederversammlung entsprechend gelten (vgl. § 1 Satz 2 der Geschäftsordnung).

Der gleichen Regelungsgehalt kann auch dadurch abgedeckt werden, dass wie in diesem Änderungsantrag vorgesehen der durch den Urantrag zu ergänzende Satz als neuer Absatz 2 in § 5 der Geschäftsordnung eingefügt wird. Zudem werden dadurch ein Paragraph in der Satzung und eine Vielzahl von Verweisungsänderungen eingespart.

Ä1

Struktureller Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Universität Mainz

Titel: **Ä1 zu SÄ-A5: Jurasprech muss verständlich werden - gegen verklausulierte Satzungs- und Ordnungsdebatten**

Von Zeile 2 bis 9:

Füge ein als (4): „Anträge, ~~welche eine oder mehrere Änderungen~~welche Änderungen in der Satzung oder einer Ergänzungsordnungen vorsehen, sind mit einem Kurztext zu versehen, in dem in ~~einfacher, klarer, leichter~~klarer und transparenter Sprache die vorgesehene Wirkung der Änderung erläutert wird. Juristische Begriffe sollen erläutert werden. Dieser Kurztext ist von der Begründung zu trennen. Diese Pflicht gilt auch für Änderungsanträge zu Anträgen nach Satz 1, ~~jedoch nicht für eindeutig-Offensichtliches~~. Anträge ohne Erläuterungen diesen Kurztext dürfen nicht behandelt werden, eine solche kann jedoch bis drei Tage nach Einreichung des Antrages nachgereicht werden. Die Anträge sind zumindest vom Vorstand vereinsöffentlich zu

Begründung

Die Intention dieses Antrages teilen wir vollkommen.

1. "eine oder mehrere" ist nicht erforderlich.
2. Das Schreiben in einfacher und leichter Sprache (feststehende Begriffe) erfordern Kenntnisse der jeweiligen Regelwerke. Anträge würden daher Gefahr laufen nicht behandelt zu werden, sollten diese Schreibweisen gefordert werden. Zudem sind diese getrennt voneinander zu betrachten und daher bräuchte man hier schon zwei (einfache und leichte Sprache) Versionen. Klar und transparent sind hier hinreichend.
3. Hiermit wird die Intention den Antrags deutlicher.

4. nicht nötig

5. Erläuterungen erhält jeder Antrag in Form der Begründung. Daher sollte hier vom Kurzttext (um den es geht) gesprochen werden.

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Daniel Janke (Studierendenvertretung Universität Würzburg)

Titel: Ä1 zu GO-A1: Vorschlag der MV Sitzungsleitung

geänderte Fassung

Nach Zeile 0 einfügen:

Ändere den Ort der Änderung von "§ 6 Absatz 2 neu Geschäftsordnung" zu "§ 13 Absatz 2 hinter Satz 3 Satzung".

Begründung

In der Geschäftsordnung wird in § 6 die Sitzungsleitung generell geregelt. Also für alle Gremien des Vereins. Die Satzung enthält dagegen bereits einen Paragraphen, der sich speziell mit der Wahl der Sitzungsleitung der Mitgliederversammlung beschäftigt (§ 13). Es würde der Logik von Satzung und Geschäftsordnung daher entsprechen die beabsichtigte Änderung in der Satzung vorzunehmen.

Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Daniel Janke (Studierendenvertretung Universität Würzburg)

Titel: Ä2 zu GO-A1: Vorschlag der MV Sitzungsleitung

geänderte Fassung

In Zeile 2 einfügen:

Mitgliederversammlung. Das Recht der Mitgliederversammlung davon abweichend Personen in die Sitzungsleitung zu wählen bleibt unberührt.

Begründung

Dem Antragsteller ist zuzustimmen, dass es von Vorteil ist, wenn sich die (designierte) Sitzungsleitung bereits im Vorfeld der Mitgliederversammlung absprechen kann. Dennoch sollte deutlich werden, dass die Mitgliederversammlung selbst Herrin des Sitzungsverlaufes ist und es damit alleine in ihrem Ermessen liegt, welche Personen Mitglieder der Sitzungsleitung sind. (Es soll verhindert werden, dass jemand auf die Idee kommt die Regelung dahingehend auszulegen, dass die Mitgliederversammlung an den Vorschlag des Vorstands gebunden ist.)

Ä3

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: Kyo (Osnabrück)

Titel: Ä3 zu GO-A1: Vorschlag der MV Sitzungsleitung

geänderte Fassung

In Zeile 1:

Der ~~Vorstand~~Ausschuss der Student*innenschaften macht einen Vorschlag für die Besetzung der Sitzungsleitung der

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Frankfurt

Titel: Ä1 zu GO-A3: Regelmäßige Pausen

Redaktionelle Änderung

Umrechnung von Stunden in Minuten

geänderte Fassung

In Zeile 2:

Alle ~~1 1/2 – 2 Stunden~~ 90 bis 120 Minuten ist die Sitzung für eine 10-minütige Pause durch die

Ä2

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Frankfurt

Titel: Ä2 zu GO-A3: Regelmäßige Pausen

geänderte Fassung

Von Zeile 2 bis 3:

Alle ~~1 1/2 – 2 Stunden~~ 90 Minuten ist die Sitzung für eine ~~10~~15-minütige Pause durch die Redeleitung zu unterbrechen. Der Sitzungstag wird nach Ablauf der ~~10~~15 Minuten

Begründung

Wenn es um psychosoziale Gesundheit gehen soll, dann ist es wichtig einen festen Pausenintervall festzulegen und eine Pausenlänge vorzusehen, die es ermöglicht wirklich Abstand vom Sitzungsgeschehen zu nehmen. Außerdem dienen solche Pausen auch dem Klogang und damit verbunden beispielsweise dem Wechsel oder Leeren von Menstruationsprodukten. Das ist in zehn Minuten nicht immer zu bewerkstelligen - it's a bloody business. Da auch Delegationen auf Mitgliederversammlung (und auf Sitzungen des Ausschuss' der Student*innenschaften) anwesend sind, die nur aus einer Person bestehen, ist eine angemessene Pausenlänge erforderlich, um ihnen eine durchgängige Beteiligung zu ermöglichen.

Ä3

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Universität Lüneburg

Titel: Ä3 zu GO-A3: Regelmäßige Pausen

geänderte Fassung

Von Zeile 2 bis 4:

Alle ~~1 1/2 – 2 Stunden~~ 90 bis 120 Minuten ist die Sitzung für eine 10-minütige Pause durch die Redeleitung zu unterbrechen. Der Sitzungstag wird nach Ablauf der 10 Minuten umgehend fortgeführt. Von Satz 1 kann abgewichen werden, wenn dies mehrheitlich beschlossen wird.

Begründung

Regelmäßige Pausen sind sinnvoll, jedoch sollten wichtige Diskussionen nicht unbedingt unterbrochen werden durch diese "Zwangspause". Hierüber sollten die Mitglieder des jeweiligen Organs mehrheitlich beschließen, ob die Pause ausgesetzt werden soll.

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Universität Mainz

Titel: Ä1 zu FO-A2: Betriebsmittelrücklagen ermöglichen

geänderte Fassung

In Zeile 6:

regelmäßigen Verpflichtungen des Verbandes für 18 Monate ergibt, nicht ~~untüb~~ erschreiten.

Begründung

Eine Betriebsmittelrücklage ist grundsätzlich zulässig und im Rahmen der bereits in der Begründung des Urantrages genannten Verpflichtungen auch geboten. Nach Nr. 4 Satz 5 AEAO (Anwendungserlass zur Abgabenordnung) zu § 62 ist "[d]ie Bildung von Rücklagen für periodisch wiederkehrende Ausgaben (z.B. Löhne, Gehälter, Mieten) in Höhe des Mittelbedarfs für eine angemessene Zeitperiode zur Sicherstellung der Liquidität [...] zulässig (so genannte Betriebsmittelrücklage)." Nach dem Urantrag darf die Betriebsmittelrücklage den für die regelmäßigen Ausgaben erforderlichen Betrag nicht unterschreiten, richtigerweise darf sie ihn jedoch nicht überschreiten, denn alles was über diesen Betrag hinaus geht, wäre nicht mehr "in Höhe des Mittelbedarfs". Als angemessener Zeitraum wird ein Zeitraum von 18 Monaten angenommen, da innerhalb dieses Zeitraumes auch bei dem Wegfall vieler Mitglieder und damit Beiträgen noch notwendige Maßnahmen ergriffen werden können, um die Last der wiederkehrenden Ausgaben zu verringern.

Ä1

Satzungsändernder Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Universität Mainz

Titel: Ä1 zu FO-A3: Planungssicherheit bei Austritten sichern

Redaktionelle Änderung

Die Worte "vom Hundert" werden jeweils durch das Wort "Prozent" ersetzt.

geänderte Fassung

Von Zeile 12 bis 13:

(3) Im ersten Haushaltsjahr der Mitgliedschaft beträgt der Beitrag 50 ~~vom Hundert~~Prozent des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro. Die

Von Zeile 19 bis 21:

beträgt der Beitrag für das laufende Haushaltsjahr 25 ~~vom Hundert~~Prozent des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens jedoch 1,00 Euro und im folgenden Haushaltsjahr 75 ~~vom Hundert~~Prozent des regulären Beitrages nach Abs. 1, mindestens

In Zeile 29:

erklären, zahlen einen um 50 ~~vom Hundert~~Prozent ermäßigten Beitrag für das folgende

Begründung

Der Sprachgebrauch sollte zeitgemäßer sein. Bereits 2008 schrieb das Bundesministerium der Justiz hierzu: "Veraltete oder ungebäuchliche Ausdrücke sind zu vermeiden. So ist das zeitgemäße Wort "Prozent" der veralteten Bezeichnung "vom Hundert" vorzuziehen." (Bundesministerium der Justiz: Handbuch der Rechtsförmlichkeit. Bekanntmachung vom 22. September 2008, BAnz. Nr. 160a, Rn. 73) Im Geiste der anderen auf dieser Mitgliederversammlung zur Verbesserung der Verständlichkeit von Normen und Anträgen gestellten Anträge sollte die Änderung von § 5 zum Anlass genommen werden, wie empfohlen zu verfahren.

Ä1

Inhaltlicher Antrag

Antrag an die 63. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: AStA Uni Duisburg-Essen

Titel: Ä1 zu I-A3: Nein zur Feuerzangenbowle in Unikinos
- Nein zu Nazi-Filmen an Unis

Antragstext

Von Zeile 1 bis 2:

~~Die MV des FZS fordert alle Mitgliederstrukturen dazu auf, sich aktiv einzubringen damit der Film in den Unikinos nicht mehr gezeigt wird.~~

Die MV möge beschließen, dass der Film "Die Feuerzangenbowle" von Heinz Rühmann ausschließlich innerhalb von Veranstaltungen gezeigt werden darf, welche sich kritisch mit der NS-Vergangenheit und dem Kontext auseinandersetzen.

Die Mitgliedsstrukturen sollen sich aktiv dafür einsetzen, diese Forderung in jeglichem universitären Kontext umzusetzen.

Begründung

Die Studierendenschaft der Universität Duisburg-Essen unterstützt die Motivation dieses Antrages und sieht die dargestellten Aspekte ebenfalls kritisch. So war es in der Vergangenheit durchaus so, dass "Die Feuerzangenbowle" zu bereits ausreichend dargestellten Anlässen gezeigt wurde.

Allerdings hat sich bei der Vorstellung der verschiedenen Anträge dieser MV gezeigt, dass es innerhalb der verschiedenen Gremien unserer Studierendenschaft es unterschiedliche Positionen zu einem pauschalen Verbot gibt. Anstatt einen kritischen Film einfach zu verbieten und das Problem mit diesem vermeintlich einfach unter den metaphorischen Teppich zu kehren, sollte das Problem aus anderen Perspektiven angegangen werden.

Gerade Studierendenschaften haben nicht nur die notwendigen Strukturen, sondern auch die notwendigen Mittel, um - trotz Verbot - einen kritischen Umgang mit diesem Film finden zu können.

Der deutlich strittigere Aspekt ist an dieser Stelle allerdings, dass mit den Rechten an diesem Film nicht nur Bestimmungsmöglichkeiten der Rechteinhaberin einher gehen, sondern dass durch die Vorführung des Films auch Gelder akquiriert werden, die an u. E. rechtsextreme Strukturen geht. Das Ziel sollte es sein, dass die Rechte an solchen Filmen nicht bei Privatpersonen liegen, sondern der Öffentlichkeit zur freien und damit auch kritischen Nutzung zur Verfügung stehen sollten.

(Selbstverständlich sollte dies nicht nur für Filmrechte gelten!)

Da sich zeigt, dass Unikinos nicht unbedingt Teil der Studierendenschaft sind, sondern häufig lediglich durch einzelne Studierende oder kleinere Gruppen geleitet werden, wäre ein Verbot nicht ohne Weiteres durchsetzbar.

Auch wenn unsere Struktur keine Einigung hinsichtlich eines Verbots erzielen konnte, so hoffen wir, dass die MV dies erreichen kann und stellen daher diesen Änderungsantrag.